

Statuten des Vereines

„Elternverein der HAK, HAS und HTL für Informationstechnologie der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau“

3370 Ybbs an der Donau, Schulring 1 und 6

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Elternverein der HAK, HAS und HTL für Informationstechnologie der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau".
- (2) Er hat seinen Sitz in 3370 Ybbs an der Donau, Schulring 1 und 6 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Handelsakademie, der Handelsschule und der Höheren Lehranstalt für Informationstechnologie der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau zu vertreten, und die notwendige Zusammenarbeit von Eltern und Schule zu unterstützen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel
 - a) Die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes oder entsprechender Gesetze (Schulrecht) zustehenden Rechte.
 - b) Die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz oder entsprechender Gesetze (Schulrecht) zustehenden Rechte.
 - c) Gemeinsam mit dem Direktor, den Lehrern und den Elternvertretern bzw. den Vertretern der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss der Schule, den Unterricht und die Erziehung der Schüler in jeder geeigneten Weise zu fördern.

- d) Die gelegentliche Unterstützung von Schülern bzw. Erziehungsberechtigten, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage in materieller Not sind, und materielle Hilfe, insbesondere für Unterrichtsbehelfe und Schulveranstaltungen benötigen.
- e) Abhaltungen von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung und von Vorträgen.
- f) Die Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen im Rahmen von Schulpartnerschaften.
- g) Anschaffung von Unterrichtsbehelfen und Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrern.
- h) Die über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehenden Interessen der Schüler (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten ...) zu unterstützen.
- i) Die Förderung des Schüleraustausches mit dem Ausland, der Zusammenarbeit mit Partnerschulen und von Schülerreisen.
- j) Kontaktaufnahme mit künftigen und ehemaligen Schülern, deren Eltern bzw. dem Absolventenverein.

Von der Tätigkeit des Elternvereines sind die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen, etc.), die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten und jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit ausgeschlossen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus Veranstaltungen,
- c) freiwillige Spenden,
- d) Sammlungen,
- e) Vermächtnisse und
- f) sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- (1) ordentliche Mitglieder,
- (2) außerordentliche (fördernde und unterstützende) Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern, und
- (3) Ehrenmitglieder, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt und aufgenommen werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schüler sein, die die Handelsakademie, die Handelsschule oder die Höhere Lehranstalt für Informationstechnologie der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau zugelassen besuchen und am Schulunterricht teilnehmen. Die Mitgliedschaft zum Verein erfolgt durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages für die laufende Jahresperiode, welche jeweils am

1. Oktober des laufenden Jahres beginnt und am 30. September des darauf folgenden Jahres automatisch endet.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen laufenden Jahres zu entrichten. Sollte der Mitgliedsbeitrag für die laufende Jahresperiode zu einem späteren Zeitpunkt entrichtet werden, beginnt die Mitgliedschaft erst mit dem auf die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages folgenden Monatsersten und endet jedenfalls am 30. September des darauf folgenden Jahres.

Bei verheirateten Eltern und gemeinsam obsorgeberechtigten Eltern eines oder mehrerer Kinder an den Schulen (HAK, HAS, IT-HTL) gilt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages pro Jahresperiode als für beide Elternteile und auch mehrerer Kinder beider Elternteile an den Schulen erbracht. Die verheirateten Eltern und gemeinsam obsorgeberechtigten Eltern und Erziehungsberechtigten haben, wie in § 9 Abs. 7 festgelegt, jedoch zusammen nur ein Stimmrecht.

(2) Außerordentliche (fördernde und unterstützende) Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der erhöhte Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder wird pro Jahresperiode neu festgesetzt und für diese mit einem Zahlungsziel bis spätestens 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres zu Zahlung fällig gestellt.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder endet jedenfalls, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet, weiters durch die Nichtzahlung bzw. nicht fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages für die laufende Jahresperiode.

Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, jedenfalls bei qualifiziertem Zahlungsverzug des vorgeschriebenen erhöhten Mitgliedsbeitrages trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt weiters durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss und Aberkennung:

a) Der freiwillige Austritt des Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, er muss jedoch dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird mit dem Tag der Postaufgabe der Mitteilung wirksam, er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

b) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

c) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung des

Vorstandes die Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 2 c genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

(3) Der freiwillige Austritt, die Streichung, der Ausschluss und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft berechtigen nicht zum Ersatz und zur Rückforderung des anteiligen Mitgliedsbeitrages und wird hierauf verzichtet.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck in jeder Weise zu fördern.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, das Recht Anträge zu stellen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(3) Bedienstete der Schule, insbesondere Lehrer, deren Kinder die Schule besuchen, haben - wenn sie Mitglieder sind - die gleichen Rechte wie die übrigen ordentlichen Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

(6) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(9) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Besuchen die genannten Schulen mehrere Kinder einer Familie, ist der Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten. Die weiteren Schüler dieser Familie haben den Elternverein jedoch davon zu unterrichten, welches Geschwisterteil in welcher Klasse den Mitgliedsbeitrag entrichtet.

Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- (1) die Hauptversammlung (§§ 9 und 10),
- (2) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- (3) die Rechnungsprüfer (§ 14)
- (4) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Hauptversammlung

(1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den Monaten September bis Oktober des laufenden Schuljahres statt.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstandes,
- b) Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung,
- c) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- d) Verlangen der Rechnungsprüfer
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages (Verlangen) auf Einberufung statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen oder durch - für jedermann einsichtigen - Aushang in der Schule, einzuladen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch eine gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Werktage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder berechtigt. Das Stimmrecht und das Wahlrecht richtet sich nach § 7 Abs. 2 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Verheiratete Eltern und gemeinsam obsorgeberechtigte Eltern eines bzw. Obsorgeberechtigte mehrerer Kinder an den Schulen HAK, HAS bzw. IT-HTL haben nur eine Stimme.

(7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.
Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahl der Elternvertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss;
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus

- a) Obmann/Obfrau
- b) Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in
- c) Schriftführer/in
- d) Schriftführer/in-Stellvertreter/in
- e) Kassier/in
- f) Kassier/in-Stellvertreter/in.

(2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer

handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr, jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen, welche ordentliche Mitglieder des Vereines sind, gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigen Gründen (insbesondere vereinsschädigendes Verhalten oder, wenn sie durch wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen des Vorstandes dessen Arbeit behindern) ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des

Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines.
Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen.
Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie haben beratende aber keine beschließende Stimme.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehöres bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Hauptversammlung muss auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung beschließen. Sie muss einen Abwickler berufen und beschließen, an wen

der Abwickler das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll dem Schulgemeinschaftsausschuss der HAK, HAS und IT-HTL Ybbs oder deren Nachfolgeorganisation, für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO, der Schule übergeben werden.

(3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und entsprechend dem Vereinsgesetz in den amtlichen Blättern zu verlautbaren.